

Jeanne d'Arc, er hat keine Vorstellung davon, wie der spätburgundische Staat entstanden ist, obgleich er viel gelernt hat über den Gebrauch der niederländischen Sprache in der Administration dieses Staates, über die Cabochiens hat er einen Satz gelesen, der nicht erklärt, worum es hier ging; von Watt Tyler weiß er gar nichts, ganz zu schweigen von der Geschichte Skandinaviens, die ja in fast allen Handbüchern unbehandelt bleibt. Man macht diese gravierenden Einwände umso betrübter, als das offen bekannte Prinzip der Herausgeber: das behandeln zu lassen, worüber ohnehin gerade geforscht wird, zu einem sehr hohen Niveau der einzelnen Beiträge geführt hat, die indes für den Laien oft zu speziell sind, während sie der Fachmann hier nicht suchen wird. Um einen Überblick über den weitgespannten Inhalt des Buches zu vermitteln, seien hier wenigstens die Titel der einzelnen Kapitel aufgeführt: Beryl Smalley, *Church and State 1300—1376: Theory and Fact* (S. 15—43); Nicolai Rubinstein, *Marsilius of Padua and Italian Political Thought of His Time* (S. 44—75); Peter Partner, *Florence and the Papacy 1300—1375* (S. 76—121); Anthony Luttrell, *The Crusade in the Fourteenth Century* (S. 122—154). — John Le Patourel, *The King and the Princes in Fourteenth Century France* (S. 155—183); James Campbell, *England, Scotland and the Hundred Years War in the Fourteenth Century* (S. 184—216); H. S. Offler, *Aspects of Government in the Late Mediaeval Empire* (S. 217—247); Dimitri Obolensky, *Byzantium and Russia in the late Middle Ages* (S. 248—275; fast nur Kirchengeschichte); P. S. Lewis, *France in the Fifteenth Century: Society and Sovereignty* (S. 276—300); D. M. Bueno de Mesquita, *The Place of Despotism in Italian Politics* (S. 301—331); A. J. Ryder, *The Evolution of Imperial Government in Naples under Alfonso V of Aragon* (S. 332—357); J. R. L. Highfield, *The Catholic Kings and the Titled Nobility of Castile* (S. 358—385); C. A. J. Armstrong, *The Language Question in the Low Countries: The Use of French and Dutch by the Dukes of Burgundy and their Administration* (S. 386—409); J. M. Fletcher, *Wealth and Poverty in the Medieval German Universities with particular Reference to the University of Freiburg* (S. 410—436); E. F. Jacob, *Christian Humanism* (S. 437—465); J. R. Hale, *The Early Development of the Bastion: An Italian Chronology c. 1450—ca. 1534* (S. 466—494).

H. E. M.

Heinz Angermeier, *Königtum und Landfriede im deutschen Spätmittelalter*, München 1966, C. H. Beck, XVI u. 592 S. — Vf. untersucht in dieser Kieler Habilitationsschrift die Frage, welche Möglichkeiten sich dem deutschen Königtum im Spätm. boten, über die Landfriedensgesetzgebung eine Stärkung seiner Macht im Reiche zu erlangen. Gestützt auf eine gründliche Kenntnis der Quellen und der einschlägigen Literatur geht er der Entwicklung dieser Frage vom Mainzer Reichslandfrieden von 1235 bis zum Ausgang der Regierung Maximilians I. nach und gelangt dabei zu Ergebnissen, die auch für die Verfassungsgeschichte des alten Reiches im 13., 14. und 15. Jh. von Bedeutung sind; war doch der Landfriede eines der zentralen Probleme, mit denen sich Königtum und Territorialgewalten in dem genannten Zeitraum auseinandersetzen mußten. A. gliedert seinen Stoff in vier große Unterabschnitte: der Landfriede als Werk des Königs (1235—1308), der Landfriede als Einung (1300—1400), der Landfriede als Gebot (1400—1488), der Landfriede als Reichsordnung. In der ersten Periode, die bis zum Tode Albrechts I. reicht, ist der König immer noch als der oberste Rechtswahrer der eigentliche Initiator der Landfriedensgesetzgebung, wenn sich auch, besonders gegen das Ende dieser Periode Bestrebungen einzelner Territorialherren und Städte geltend machen, ihrerseits in dieser Frage aktiv zu werden. Das ändert sich grundlegend im